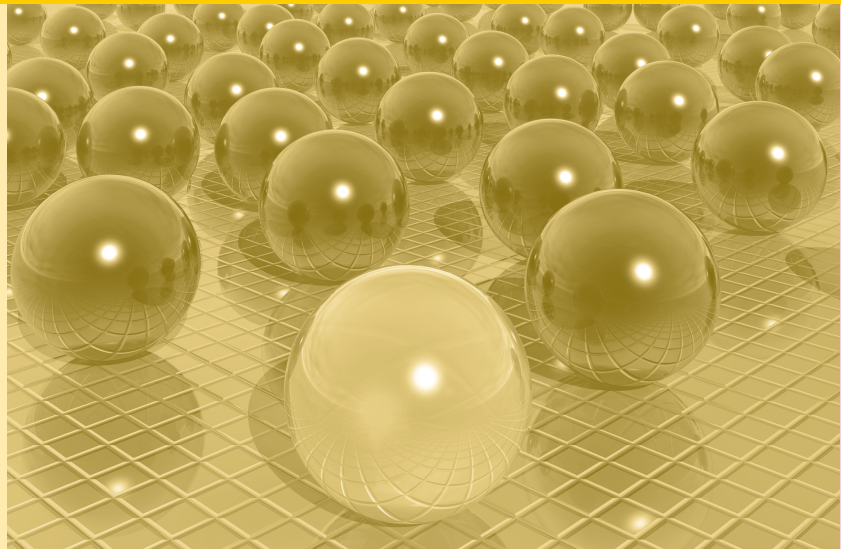


A YhUXUhybf Ydcfh



AFiD-Modul
Umweltschutzinvestitionen

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 442006
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Stuttgart
Tel.: 0711 641-2864
ForschungsDatenZentrum@stala.bwl.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Tel.: 0611 75-3277
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2873
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erschienen im November 2016

Diese Publikation wird kostenlos als **PDF-Datei** zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2016
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Metadatenreport

AFiD-Modul
Umweltschutzinvestitionen

INHALT

1. GRUNDLEGENDE METADATEN ZUR ERHEBUNG	3
1.1. Allgemeine Informationen über die zugrunde liegende Erhebung	3
1.1.1. Datenmaterial und Erhebungsjahre	3
1.1.2. Befragungseinheiten und Auskunftsebene	3
1.1.3. Methode der Berichtskreisfestlegung	3
1.1.4. Regionale Ebene	4
1.1.5. Ergänzende Metadaten	4
1.2. Allgemeine Informationen über das Modul	4
1.2.1. Aufbereitung und Methodik der Verknüpfung	4
1.2.2. Vergleichbarkeit der Jahre	4
1.3. FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Erhebung	5
2. ERGÄNZENDE METADATEN	7
2.1. Merkmalsliste	7
2.2. Merkmalsdefinitionen	9

1. Grundlegende Metadaten zur Erhebung

1.1. Allgemeine Informationen über die zugrunde liegende Erhebung

1.1.1. Datenmaterial und Erhebungsjahre

Für das AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen wurden die Jahresergebnisse aus der Erhebung der Umweltschutzinvestitionen (EVAS 32531) auf Unternehmens- bzw. Betriebsebene im Längsschnitt verknüpft. Die Gesetzesgrundlage ist §12 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom August 2005 (BGBl. I S. 2446), in der letzten aktuellen Fassung.

Das Modul deckt die Erhebungsjahre ab 2006 ab und ist sowohl für Längs- als auch für Querschnittsanalysen geeignet. Das Modul wird sukzessive um die aktuellen Erhebungsjahre erweitert.

Datenmaterial	EVAS	Berichtsjahre
Investitionen für den Umweltschutz	32511	Ab 2006

1.1.2. Befragungseinheiten und Auskunftsebene

Erhebungseinheiten sind Unternehmen und deren Betriebe. Als Betrieb gilt dabei jede örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in ihrer unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihr abhängigen Einheiten.

Die Erhebung zu den Investitionen für den Umweltschutz wird jährlich bei maximal 10.000 Unternehmen und den dazugehörigen Betrieben des produzierenden Gewerbes (ohne Bergbau) durchgeführt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung dürfen somit jährlich maximal 15.000 Einheiten im produzierenden Gewerbe befragt werden.

Erfasst werden die Angaben von im Inland gelegenen Betrieben, die ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten des Verarbeitenden Gewerbes, Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden oder der Ver- und Entsorgung ausüben. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile. Für alle Erhebungen besteht Auskunftspflicht.

1.1.3. Methode der Berichtskreisfestlegung

Berichtspflichtig sind die Unternehmen des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten sowie alle zugehörigen produzierenden Betriebe. Bei der Energieversorgung sind sämtliche Unternehmen mit zugehörigen produzierenden Betrieben und bei der Wasserversorgung Unternehmen mit einer jährlichen Wasserabgabe von 200 000 m³ und mehr mit zugehörigen produzierenden Betrieben meldepflichtig. Ab dem Berichtsjahr 2008 sind aufgrund der Umstellung auf die neue Wirtschaftszweiggliederung (WZ 2008) erstmalig Betriebe des Entsorgungssektors (Abfall- und Abwasserentsorgung, Beseitigung von

Umweltverschmutzungen) enthalten. Diese sind ab einer Abschneidegrenze von 200.000 m³ entsorgten Abwassers bzw. 1 Mill. Euro jährlichem Umsatz meldepflichtig.

1.1.4. Regionale Ebene

Die kleinste enthaltene regionale Ebene stellen die Gemeinden dar. Die tatsächliche Bereitstellung hängt jedoch von der Merkmalsauswahl und dem Zugangsweg ab. Die Analysen können auf Bundes-, Landes- und Kreisebene durchgeführt werden.

1.1.5. Ergänzende Metadaten

Ein umfangreiches Metadatenangebot steht zur Verfügung unter:

http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/investitionerhebung_umweltschutz/index.asp

Des Weiteren sei auf die Qualitätsberichte des Statistischen Bundesamtes verwiesen:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Umwelt/Umwelt.html>

Klassifikation der Wirtschaftszweige:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/Content75/KlassifikationWZ08.html>

Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS), siehe unter

<http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/gemeindeverz.asp>

1.2. Allgemeine Informationen über das Modul

1.2.1. Aufbereitung und Methodik der Verknüpfung

Die Angaben in den Fragebogen werden in den Statistischen Landesämtern einer umfassenden Plausibilitätsprüfung unterzogen und nach Abschluss der Fehlerbereinigung tabellarisch ausgewertet (Großrechnerprogramm bis 2005, danach PC-Verfahren (JAVA)). Es werden dabei auch Merkmale aus der allgemeinen Investitionserhebung in den Datensatz übernommen.

Das AFiD-Modul Umweltschutzinvestitionen 2003-2005 kann durch das aktuelle Modul ab 2006 ergänzt werden.

1.2.2. Vergleichbarkeit der Jahre

Durch Änderungen im Berichtskreis und in den Rechtsgrundlagen der Erhebungen kommt es zu Neudefinitionen von Merkmalen im Zeitverlauf, was eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Jahresscheiben zur Folge hat.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die methodischen Änderungen in den einzelnen Jahren.

Berichtsjahr	Methodische Änderung
2006	<ul style="list-style-type: none"> • Kürzung des Berichtskreises von 15.000 auf 10.000 Einheiten • Einbeziehung der Umweltschutzinvestitionen sowie der tätigen Personen der Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen (Nicht im FDZ verfügbar) • Neuer Umweltbereich Klimaschutz mit Untergliederung (siehe Merkmalsliste) • Kürzung des Fragekatalogs um die Investitions- und Anlagearten, erfragt werden nur die Summen der Investitionen nach Umweltbereichen. • Entfall der Unterscheidung zwischen produktions- und produktbezogenen Umweltschutzinvestitionen
2008	Umstellung der Wirtschaftszweigklassifikation von WZ2003 auf WZ2008

1.3.FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Erhebung

Frage Nr. 1

Warum wird das Baugewerbe bei dieser Erhebung nicht befragt?

Antwort zur Frage Nr. 1

In den ersten Jahren der Durchführung war das Baugewerbe Teil der Erhebung. Die Investitionssumme stellte sich jedoch als so gering heraus, dass die Befragung des Baugewerbes keine erkennbaren Auswirkungen auf das Gesamtergebnis hatte. Daher wurde die Befragung nach Abwägung von Kosten und Nutzen eingestellt.

Frage Nr. 2

Wie erfolgt die Auswahl der 10 000 zu befragenden Unternehmen und Betriebe?

Antwort zur Frage Nr. 2

Es erfolgt eine Befragung aller relevanter Unternehmen und deren Betriebe im Rahmen der Allgemeinen Investitionserhebung, ob Umweltschutzinvestitionen getätigt wurden.

Derzeit wird die Obergrenze 10 000 pro Jahr nicht erreicht. Ein weiteres Auswahlverfahren ist somit nicht notwendig.

Frage Nr. 3

Was ist der Unterschied zwischen additiven und integrierten Umweltschutzinvestitionen?

Antwort zur Frage Nr. 3

Additive (End-of-pipe) Maßnahmen werden zum Schutz der Umwelt dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet (zum Beispiel Filter). Integrierte Maßnahmen führen direkt bei der Produktion zur Verminderung von Umweltbelastungen (z. B. Kreislaufführung von Stoffen oder Verfahrensänderungen, die den Einsatz umweltfreundlicher Rohstoffe ermöglichen).

Frage Nr. 4

Warum wird beim Klimaschutz nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden?

Antwort zur Frage Nr. 4

Weil diese Trennung beim Klimaschutz nur schwerlich vorgenommen werden kann. Auch in anderen Umweltbereichen ist eine Trennung oft schwierig. Dies sollte bei der Interpretation berücksichtigt werden.

Frage Nr. 5

Werden auch Investitionen zur Beschaffung umweltfreundlicher Produkte angegeben?

Antwort zur Frage Nr. 5

Nein. Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung umfassen Investitionen, die den eigentlichen Produktionsprozess umweltfreundlicher gestalten. In die Betrachtung einbezogen sind diejenigen Investitionen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Installation von Umweltschutzanlagen getätigt werden. Nicht enthalten sind Aufwendungen bei der Herstellung der genannten Umweltschutzgüter.

Frage Nr. 6

Was ist der Unterschied zwischen Unternehmen und Betrieb?

Antwort zur Frage Nr. 6

Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Ein Unternehmen kann an unterschiedlichen Standorten mehrere Betriebe haben. Daher kommt es für die Bundesländer bei Addition der Unternehmensangaben und der Betriebsangaben zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Frage Nr. 7

Werden auch die laufenden Kosten für den Umweltschutz angegeben?

Antwort zur Frage Nr. 7

Nein. Diese werden in einer weiteren Erhebung, zentral vom Bundesamt, bei repräsentativ ausgewählten Unternehmen und Betrieben erfasst (bislang nicht über das FDZ verfügbar).

Frage Nr. 8

Warum steigen die Investitionen im Bereich Abfallwirtschaft und Gewässerschutz im Erhebungsjahr 2008 erheblich?

Antwort zur Frage Nr. 8

Im Jahr 2008 wurde die Systematik der Wirtschaftszweige geändert. Durch die Änderung werden Unternehmen und Betriebe der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie Beseitigung von Umweltschutzverschmutzungen dem produzierenden Gewerbe zugeordnet und sind deshalb berichtspflichtig.

2. Ergänzende Metadaten

2.1. Merkmalsliste

Eingabefeld	Satzstellen			Feldformat ¹		Inhalt / Bemerkungen	Feldbez. 2003-2005
	von	-	bis	Anzahl			
EF1	1	-	9	9	ALN	Identitätsnummer (recodiert)	EF3
						Investitionen für den Umweltschutz (in vollen EUR)	
						1. Abfallwirtschaft	
EF2	10	-	21	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF3	22	-	33	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF117
EF4	34	-	45	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF252
						2. Gewässerschutz	
EF5	46	-	57	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF6	58	-	69	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF150
EF7	70	-	81	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF254
						3. Lärmbekämpfung	
EF8	82	-	93	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF9	94	-	105	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF168
EF10	106	-	117	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF256
						4. Luftreinhaltung	
EF11	118	-	129	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF12	130	-	141	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF200
EF13	142	-	153	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF258
						5. Naturschutz und Landschaftspflege	
EF14	154	-	165	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF15	166	-	177	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF228
EF16	178	-	189	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF260
						6. Bodensanierung	
EF17	190	-	201	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF18	202	-	213	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF246
EF19	214	-	225	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF262
						7. Klimaschutz	

¹ NOV = numerisch ohne Vorzeichen; ALN = alle möglichen Zeichen

EF20	226	-	237	12	NOVK00	7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen	
EF21	238	-	249	12	NOVK00	7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	
EF22	250	-	261	12	NOVK00	7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz (in vollen EUR) 1.-6. Umweltbereich gesamt	
EF23	262	-	273	12	NOVK00	Insgesamt	
EF24	274	-	285	12	NOVK00	Additive	EF251
EF25	286	-	297	12	NOVK00	Integrierte 7. Klimaschutz	EF265
EF26	298	-	309	12	NOVK00	Insgesamt Erhebungstechnische Angaben	
EF27	310	-	313	4	ALN	Berichtsjahr	EF2
						Übernommene Daten aus den allgemeinen Investitionen	
EF28	314	-	314	1	ALN	Art der Einheit (1-6)	EF5
EF29	315	-	322	8	ALN	Regionalschlüssel der Einheit	EF6
EF29UG1	315	-	319	5	ALN	Kreis	
EF29UG2	315	-	317	3	ALN	Regierungsbezirk	
EF29U1	315	-	316	2	ALN	Land-Nr.	EF6U1
EF29U2	317	-	317	1	ALN	Regierungsbezirks-Nr.	EF6U2
EF29U3	318	-	319	2	ALN	Kreis-Nr.	EF6U3
EF29U4	320	-	322	3	ALN	Gemeinde-Nr.	EF6U4
EF30	323	-	327	5	ALN	Wirtschaftszweig der Einheit	EF7
EF31	328	-	339	12	NOVK00	Anzahl Beschäftigte der Einheit	EF8
EF32	340	-	351	12	NOVK00	Umsatz der Einheit	EF9
EF33	352	-	363	12	NOVK00	Allgemeine Investitionen der Einheit (in vollen EUR)	EF13
EF34	364	-	375	12	NOVK00	Wert der gemieteten und gepachteten Anlagen (in vollen EUR)	EF16
EF35	376	-	384	9	ALN	Unternehmens-Nr. der Einheit	EF17
EF36	385	-	386	2	ALN	Land-Nr. des Unternehmenssitzes	EF1
EF37	387	-	391	5	ALN	Wirtschaftszweig des Unternehmens	EF18

2.2.Merkmalsdefinitionen

EF1 Identitätsnummer der Einheit

Die Identitätsnummer dient der Unterscheidung der befragten Betriebe/Unternehmen (Identifikator). Sie ist eine für das jeweilige Bundesland laufende, frei vergebene Nummer, die nicht für Auswertungszwecke verwendet werden kann.

EF2 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft

Angaben in vollen Euro. Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft (EF3 + EF4)

EF3 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft

hier Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

Angaben in vollen Euro.

Additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um entstandene Emissionen zu verringern. Sachanlagen, die neben der Emissionsminderung auch andere Effekte haben, wie z.B. die Erzeugung von absatzfähigen Kuppelprodukten, sind an dieser Stelle auch berücksichtigt.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Abfallwirtschaft Zugang an Sachanlagen zur Vermeidung, Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen.

EF4 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft

hier Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, verringerter Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung, Wiedereinsatz von Abfällen in den Produktionsprozess.

Angaben in vollen Euro.

Im Gegensatz zu den Investitionen in additive Umweltschutzeinrichtungen wird die Umweltbelastung bei den integrierten Maßnahmen direkt bei der Leistungserstellung vermindert. Dabei wird zwischen anlagen- und prozessintegrierten Maßnahmen entschieden.

→ Anlagenintegrierte Maßnahmen sind zwar mit dem Produktionsprozess verbunden, aber dennoch als technische Elemente einzeln nachweisbar. Anzugeben sind die Aufwendungen sowohl für die nachträgliche Verbesserung von bestehenden Anlagen, als auch für neue Umweltschutzanlagen. Eine Identifizierung und Bewertung der anlagenintegrierten Umweltschutzeinrichtungen wird erleichtert, indem diese Anlagenteile bereits in der Phase der Investitionsplanung gekennzeichnet und in einem Anlagenkataster registriert werden. Grundlagen dafür sind der Investitionsantrag, Bestelllisten und Konstruktionspläne. Für den Fall, dass derartige Informationen nicht vorliegen, können die Werte durch

- a) einen Vergleich mit Aufwendungen von Anlagen, die dem gleichen Zweck dienen, aber die technischen Umweltschutzeinrichtungen nicht aufweisen oder durch
- b) die Ermittlung der Aufwendungen durch den nachträglichen Einbau in eine bestehende Anlage oder durch den Ersatz der dem Umweltschutz dienenden Teile

ermittelt werden.

Allgemeine Beispiele für anlagenintegrierte Umweltschutzmaßnahmen sind:

- Kreislaufführung von Stoffen und Kühlwasser,
- Nutzung von Reaktionswärme (Wärmetauscher, Kopplung mit anderen Prozessen),
- Absorptionsfilter und Wasserbehandlungselemente (Rückgewinnung von Stoffen),
- in Kreisläufe integrierte Filtersysteme,
- Schalldämmung von Aggregaten (sofern nicht arbeitsschutzbedingt).
- Bei prozessintegrierten Maßnahmen lassen sich einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen nicht bestimmen. Vielmehr ist der gesamte Leistungserstellungsprozess innerhalb einer Produktionsstufe derart, dass es im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zur Minderung der Umweltbelastung kommt.
- Anzugeben ist dann nur der umweltrelevante (An-)Teil der Anlage. Dieser umweltrelevante (An-)Teil ist definiert durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich mit einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen.

Allgemeine Beispiele für prozessintegrierte Maßnahmen sind

- Änderungen zur Verwendung umweltfreundlicher Roh- und Hilfsstoffe,
- Änderung von Reaktionsbedingungen, Änderungen bei der Brennraumgestaltung, Änderungen des Verfahrens der Formgebung (z.B. Gießen, Schmieden). Prozessintegrierte Maßnahmen schließen den zusätzlichen Einsatz von additiven (siehe EF10 bis EF25) oder anlagenintegrierten Maßnahmen nicht aus. Es ist also möglich, dass bei einer prozessintegrierten Maßnahme bzw. Anlage doch einzelne Geräte oder Teile als additiv oder anlagenintegriert separat identifiziert werden können. D.h. selbst wenn die monetäre Bewertung einer prozessintegrierten Technik für den Umweltschutz nicht möglich ist, sind ggf. Teile dieser Anlage als additiv oder anlagenintegriert zu identifizieren und zu bewerten.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen bei der Abfallwirtschaft: Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Behandlung von Abfällen, Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung, Reduzierung beim Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung bei der Herstellung, Reduzierung beim Einsatz von Roh- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen in den Produktionsprozess, Einsatz von umweltschonender Technik, Herstellung von umweltschonenden Produkten zur Reduzierung der Emissionen

EF5 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Gewässerschutz

Angaben in vollen Euro. Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Gewässerschutz (EF6 + EF7)

EF6 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Gewässerschutz

hier Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für den Gewässerschutz: Zugang an Sachanlagen zur Verminderung der Abwassermenge bzw. -fracht und zum Schutz vor produktionsbedingten Gefährdungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers.

EF7 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Gewässerschutz

hier geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luft-Kühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wassergefährdend sind.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für den Gewässerschutz: Einführung von geschlossenen Kühlwasserkreisläufen, von Luft-Kühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, von kostenintensiveren, emissionsmindernden Prozessen, Säuberung von Prozessreinigungswasser durch Vakuumverdunstungstechniken, Einsatz von Vakuumpumpen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Konzentration von Chemikalien, geschlossene Wasserreinigungssysteme, geschlossene Wasserkühlungssysteme, geschlossene Systeme beim Prozesswasser, extra Kapazität an Pumpen in existierenden Anlagen zur Reduktion der Austrittstemperatur, Kreislauftanks für Kaltwasser beim Punktschweißen, Kohlefilter zum Recyceln des Wassers, modernere Druckerpressen, polymerische Einrichtungen, Reinigung von Prozesswasser, reduzierte Einleitung von Chrom ins Abwasser.

EF8 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung

Angaben in vollen Euro. Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung (EF9 + EF10).

EF9 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung

hier Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Lärmbekämpfung: Zugang an Sachanlagen zur Verringerung oder Vermeidung von Geräuschen und Erschütterungen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen.

EF10 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung

Hier: Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen, Kessel/Feuerungen/Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für die Lärmbekämpfung: Ausrüstung und Maschinen für geringeren Lärm und Erschütterungen, schwingungsdämpfende Fundamente, Kessel/ Feuerungen oder Komponenten mit niedrigen Emissionen, Abfackelung von Gasen am Boden, Brenner mit niedrigen Lärmemissionen beim Abfackeln, Teile von Ausrüstung und Maschinen zur Reduktion von Lärm und Schwingungen, Teile von Fundamenten und Strukturen von Anlagen speziell konstruiert um Schwingungen zu dämpfen oder zu absorbieren, Umgruppierung von Gebäuden oder Anlagen um Lärmemissionen zu reduzieren sowie spezielle Einrichtungen bei Konstruktionen oder Umkonstruktion von Gebäuden und Anlagen.

EF11 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung

Angaben in vollen Euro. Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung (EF12 + EF13).

EF12 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung

Hier: Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Luftreinhaltung: Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas. Es sind nur solche Aufwendungen anzugeben, die nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden.

EF13 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung

Hier: Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte/optimierte Feuerungsanlagen, Rauchgasoptimierung, luftdichte Förderbänder.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für die Luftreinhaltung: Vakuumpumpen, biologische Reinigungssysteme, Katalysatoren, umweltfreundliche Klima- und Kühlanlagen, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, Ersatz von Kühlanlagen durch indirekte Kühlung, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte/optimierte Feuerungsanlagen, Austausch von umweltbelastenden Materialien und Einsatzstoffen bei Klima- u. Kühlanlagen, Austausch von Klima- u. Kühlanlagen, umweltfreundliche Feuerlöscher, umweltfreundliche Reinigungsmittel, Rauchgasoptimierung, Wärmetauscher, Wärmepumpen, Vakuumpumpen, Isolierung bei Öfen, Kondensatoren, neue

alkoholbasierende Waschtechniken, Ventilatorensysteme und Luftsäuberungsanlagen, luftdichte Förderbänder, kostenintensivere aber umweltfreundlichere Techniken.

EF14 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Angaben in vollen Euro. Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (EF15 + EF16).

EF15 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Hier: Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere (Wildtierbrücken und -zäune etc.).

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Naturschutz und Landschaftspflege: Zugang an Sachanlagen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Vegetation und Tierwelt, soweit sie durch die Produktionstätigkeit beeinträchtigt werden.

EF16 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Hier: Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung, Präventionsschutzmaßnahmen für Natur und Landschaft.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für die Naturschutz und Landschaftspflege: Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung, Präventionsschutzmaßnahmen für Natur und Landschaft

EF17 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung

Angaben in vollen Euro. Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung (EF18 + EF19).

EF18 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung

Hier: Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Bodensanierung: Maßnahmen 1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen), 2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen), 3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

EF19 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung

Hier: Fernwärmeleitung, Ersetzung von Elektrokabeln mit PCB-Ölen, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für die Bodensanierung: Verbrennungs-Austauscher für Lösemittel, Fernwärmeleitung, Austausch von Elektrokabeln mit PCB-Ölen, Austausch von Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container, Steuerungssysteme für Filter und Belüftungen.

EF20 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz

Hier: Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen

Angaben in vollen Euro.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid).

EF21 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz

Hier: Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Angaben in vollen Euro.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Zu den erneuerbaren Energien gehören Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie).

EF22 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz

Hier: Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen

Angaben in vollen Euro.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Hier ist nur der Teilbetrag der Investition berücksichtigt, der die tatsächliche Steigerung der Energieeffizienz betrifft. Es ist z.B. nicht ein kompletter, energiesparender Hochofen gemeldet, sondern nur der Teilbetrag, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen wurde ermittelt, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär geschätzt und als Klimaschutzinvestition angegeben. Die Steigerung der Energieeffizienz durch einen

Brennstoffwechsel ist nur dann als Umweltschutzinvestition gewertet, wenn dafür technische Änderungen vorgenommen und durch den neuen Brennstoff Klimagasemissionen reduziert werden.

EF23 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt

Angaben in vollen Euro.

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschl. Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) gemeldet, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Insbesondere gehören dazu auch Sachanlagen von Besitzgesellschaften des gleichen Unternehmens. Bei Betrieben sind sie dem Betrieb zugeordnet, bei dem sie sich am Ende des Geschäftsjahres befunden hat. Umsetzungen von Sachanlagen von einem Betrieb zu einem anderen desselben Unternehmens werden nicht berücksichtigt. Einbezogen sind hier auch Sachanlagen, die durch Finanzierungsleasing neu beschafft wurden. Nicht einbezogen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden oder für die dem Unternehmen/Betrieb ein zeitweises Nutzungsrecht (z.B. wenige Tage im Monat) eingeräumt wurde sowie die Anmietung von unbebauten Grundstücken.

Beinhaltet die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege und Bodensanierung als Summe der additiven und integrierten Werte (EF24 + EF25).

EF24 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt

Hier: Wert der additiven Maßnahmen

Angaben in vollen Euro.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Beinhaltet die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege und Bodensanierung der additiven Maßnahmen.

EF25 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt

Hier: Wert der integrierten Maßnahmen

Angaben in vollen Euro.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Beinhaltet die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege und Bodensanierung der integrierten Maßnahmen.

EF26 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz

Angaben in vollen Euro.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Definition Klimaschutz siehe EF20, EF21 und EF22.

EF27 Berichtsjahr

Kalenderjahr, über das die Betriebe/Unternehmen berichten müssen. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so liegt das Geschäftsjahr zugrunde, das im Berichtsjahr endet.

EF28 Art der Einheit

1-stelliger Schlüssel für die Betriebsarten.

1= Einbetriebsunternehmen

2= Mehrbetriebsunternehmen

3= Mehrländerunternehmen

4= Arbeitsgemeinschaft (Bauhauptgewerbe – ARGE)

5= Betrieb eines Mehrbetriebsunternehmens

6= Betrieb eines Mehrländerunternehmens

7= Betrieb eines ausländischen Unternehmens

EF29 Regionalschlüssel der Einheit

8-stelliger Schlüssel für die Bundesländer/Regierungsbezirke/Kreise/Gemeinden Deutschlands, wobei Stelle 1 und 2 die Gliederung nach Bundesländern beschreiben. Die Stellen 1 bis 3 beschreiben in der Kombination den Regierungsbezirk. Der Regierungsbezirk kann nur in Verbindung mit dem Landesschlüssel identifiziert werden.

Die Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen werden in Regierungsbezirke unterteilt. Für Sachsen-Anhalt und für Rheinland-Pfalz gilt die Besonderheit, dass im amtlichen Gemeindeschlüssel die Satzstelle für den Regierungsbezirk noch besetzt ist, die Regierungsbezirke jedoch rechtlich nicht mehr bestehen (für Rheinland-Pfalz seit 1999). Für Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz werden deshalb auch Ergebnisse für Regierungsbezirke nicht mehr veröffentlicht.

In Sachsen-Anhalt erfolgte die Untergliederung in Regierungsbezirke bis zum Jahr 2003. Berlin ist nicht in Regierungsbezirke untergliedert. An dieser Stelle wird jedoch nach Berlin-Ost und Berlin-West unterschieden.

Die Stellen 1 bis 5 des amtlichen Gemeindeschlüssels beschreiben den Schlüssel der Kreise, die Stellen 1 bis 8 den der Gemeinden.

Auf Grund der Vielzahl der amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) werden diese hier nicht aufgelistet.

EF30 Wirtschaftszweig der Einheit

5-stelliger Schlüssel für die wirtschaftliche Zuordnung der Einheit.

Die Daten werden nach der europaweit eingeführten „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ2008)“ erhoben.

EF31 Anzahl der Beschäftigten insgesamt der Einheit

Tätige Inhaber bzw. Mitinhaber, Angestellte (einschließlich kaufmännisch Auszubildende), Arbeiter (einschließlich gewerblich Auszubildende), mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden monatlich im Betrieb tätig sind.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

EF32 Umsatz der Einheit

Angaben in vollen Euro.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

EF33 Allgemeine Investitionen der Einheit

Angaben in vollen Euro.

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen einschließlich solcher Leasing-Güter, die beim Leasing-Nehmer zu aktivieren sind. Die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) sind mit zu melden. Nicht einzubeziehen sind Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungs-kosten, der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen) sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen. Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen sind nicht vom anzugebenden Betrag abzuziehen.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

EF34 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen der Einheit

Angaben in vollen Euro.

Hier ist der Wert (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) angegeben, soweit sie nicht beim Leasing-Nehmer aktiviert wurden. Diese Sachanlagen können z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z.B. Besitzgesellschaften) gemietet oder gepachtet worden sein. War der Wert nicht exakt bekannt, genügen sorgfältige Schätzungen. Nicht einzubeziehen waren die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

EF35 Identitätsnummer des Unternehmens

Die Identitätsnummer dient der Unterscheidung der befragten Unternehmen. Bei Mehrbetriebsunternehmen ist so eine Zuordnung einzelner Betriebe zu einem Unternehmen möglich. Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Sie ist eine für das jeweilige Bundesland laufende, frei vergebene Nummer.

EF36 Land-Nr. des Unternehmens

2-stelliger Schlüssel für die Bundesländer Deutschlands zu EF35.

01= Schleswig-Holstein	09= Bayern
02= Hamburg	10= Saarland
03= Niedersachsen	11= Berlin
04= Bremen	12= Brandenburg
05= Nordrhein-Westfalen	13= Mecklenburg-Vorpommern
06= Hessen	14= Sachsen
07= Rheinland-Pfalz	15= Sachsen-Anhalt
08= Baden-Württemberg	16= Thüringen

EF37 Wirtschaftszweig des Unternehmens

5-stelliger Schlüssel für die wirtschaftliche Zuordnung der Unternehmen aus EF35.

Die Daten werden nach der europaweit eingeführten „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ2008)“ erhoben.

